



CH-3003 Bern

EICom; wyb

POST CH AG

per E-Mail

Bundesamt für Kommunikation

tp-secretariat@bakom.admin.ch

raphael.scherrer@bakom.admin.ch

joelle.pizarro@bakom.admin.ch

Aktenzeichen / Referenz: EICom-041-267/2

Ihr Zeichen:

Bern, 16. Juni 2025

Vernehmlassung 2025/4 Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG) – Stellungnahme der EICom zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Bezug auf die rubrizierte Vernehmlassung nehmen wir zu Gesetz und Bericht wie folgt Stellung:

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe k des vorliegenden Gesetzesentwurf sieht vor, dass die gesuchstellende Gemeinde und die für den Bau und den Betrieb berücksichtigte Anbieterin im Rahmen der Ausschreibung nutzbare und geeignete Infrastruktur gegen angemessene Entschädigung zur Mitbenutzung anbieten oder verwenden, sofern sie über solche Infrastrukturen verfügen. Es ist vorgesehen, dass – um die Ausbaukosten von geförderten Projekten so gering wie möglich zu halten – eine weitgehende Mitbenutzung bereits bestehender passiver Infrastrukturen anzustreben ist. Neben bestehenden passiven Infrastrukturen zur Erbringung von Fernmeldediensten sind insbesondere auch passive Infrastrukturen von Strom-, Gas- oder Wassernetzbetreibern erwähnt.

Bei der vorgesehenen Mitbenutzung solcher bereits bestehender (passiver) Infrastrukturen **werden allerdings nicht nur Synergieeffekte angestrebt. Darüber hinaus soll auch die Entschädigung für die Mitbenutzung so tief ausfallen können, dass faktisch eine Quersubventionierung zugunsten des Breitbandinfrastrukturausbaus resultiert.** Davon betroffen wären auch Netzinfrastrukturen der Elektrizitätsversorgung. Hinsichtlich des Regulierungsrahmens bestehen für Netzinfrastruktur von Telekommunikation- und Stromnetzen Unterschiede, etwa bezüglich der Bestimmung der anrechenbaren Kosten oder der angewandten regulatorischen Kapitalverzinsung (WACC).

Aus dem erläuternden Bericht wird deutlich, dass entgegen dem Quersubventionierungsverbot im StromVG Entschädigungen bei der Mitbenutzung der Stromnetzinfrastruktur resultieren können, die dazu führen, dass nicht alle Kosten eines Stromnetzbetreibers gedeckt werden. Mit Artikel 8 Absatz 3

trägt das vorliegende Gesetz dem Aspekt der Quersubventionierung nur teilweise Rechnung, indem es die Stromnetzbetreiber schadlos hält und eine Finanzierung durch die Stromverbraucher sicherstellt. Der Bundesrat regelt die Mitbenutzung und die Bestimmung der Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe k. Er kann dabei für Stromnetzbetreiber Ausnahmen vom Quersubventionsverbot nach Artikel 10 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 vorsehen. Die Bestimmung, wonach für Stromnetzbetreiber eine Ausnahme vom Quersubventionsverbot nach Artikel 10 Absatz 1 StromVG vorgesehen wird, soll eine Anrechnung der verbleibenden Kosten (im Beispiel Kosten von 10) in die Netznutzungsentgelte ermöglichen. Mit anderen Worten: Die Stromverbraucher bezahlen die Quersubventionierung über die Netznutzungstarife.

Ganz generell ist darauf hinzuweisen, dass durch eine Quersubventionierung zwischen Strom- und Telekom-Kunden keine zusätzliche Effizienz entsteht. Vielmehr würde bloss die Belastung des unterschiedlichen Verbrauchs bei den Konsumenten verändert. Damit verbunden wären schwer abschätzbare Verteilungseffekte. Vor allem aber würden die Transparenz reduziert und das Verursacherprinzip geschwächt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass durch diese Quersubvention die Förderung zumindest teilweise von den Empfängern in der Region ebendieser Förderung finanziert würde. Ohnehin sind die Stromverbraucher im Kontext der ändernden Produktionsstrukturen im Strommarkt mit steigenden Verteilnetzkosten konfrontiert, eine Zusatzbelastung zur Mitfinanzierung der Telekominfrastruktur würde dies verschärfen.

Sollte daher der Gesetzgeber für die Mitbenutzung der Strominfrastruktur vorteilhafte Bedingungen vorsehen, dann sollte sichergestellt werden, dass dabei mindestens die zusätzlich entstehenden Kosten im Stromnetz (sog. Grenzkosten) abgegolten werden, so dass den Stromverbrauchern durch die Mitbenutzung keine Zusatzkosten entstehen. Bestehen etwa auch längerfristig freie bzw. durch die Strominfrastruktur ungenutzte Kapazitäten in bereits existierenden Leerrohren, so könnten diese durch die Breitbandinfrastrukturen ohne Beteiligungen an den ursprünglichen Baukosten mitgenutzt werden. Die bei der Mitbenutzung entstehenden zusätzlichen Bau- bzw. Installationskosten sowie allfällige Betriebs- und Unterhaltskosten müssten aber durch die Breitbandinfrastruktur getragen werden. Dabei wären die Kosten über die Lebensdauer zu berücksichtigen. So ist nicht auszuschliessen, dass durch die Benutzung der gemeinsamen Infrastruktur die Betriebs- bzw. Unterhaltskosten auf der Stromseite ansteigen – Kontrolle und Reparaturen von Elektrizitätsnetzen könnten im Falle von gemeinsam benutzten Infrastrukturen wie Rohrleitungen aufwändiger werden..

Gemäss Art. 8 des Gesetzesentwurfs erfolgt die Mitbenutzung dieser passiven Infrastrukturen gegen eine angemessene Entschädigung. Diese Entschädigung fliesst als anrechenbare Kosten in die Berechnung des Förderbeitrages nach Artikel 4 Absatz 1 ein. Für den ursprünglichen Hauptdienst der Infrastruktur, also beispielsweise für das Elektrizitätsnetz, dürften die anrechenbaren Kosten des Hauptdienstes durch die Entschädigung der Mitbenutzung sinken. Aus Sicht der Endverbraucher, welche für die Infrastrukturen bzw. ihre Benutzung belastet werden, ist relevant, dass keine Doppelverrechnung stattfindet. Daher ist im Falle der Benutzung von Infrastruktur, welche vom StromVG geregelt wird, eine angemessene Entschädigung in jedem Fall vorzusehen (und nicht wie in den Erläuterungen nur als «Kann-Formulierung») und beim Infrastrukturanbieter (z.B. Verteilnetzbetreiber) kostensenkend in Abzug zu bringen.

Im Weiteren sind angemessene Reserven bei der Infrastruktur vorzusehen, insbesondere bezüglich Leerrohre, welche aufgrund des beschleunigten Zubaus von erneuerbaren Energien von der Infrastruktur der Elektrizität benötigt werden: Wären solche Rohre durch das vorliegende Gesetz bereits verbraucht und müsste die Infrastruktur deswegen erweitert werden und dies wäre gesamtwirtschaftlich wenig sinnvoll. Wir begrüssen es daher, dass gemäss dem erläuternden Bericht die Infrastruktur für den Ausbau von Fernmeldenetzen geeignet sein muss und in ihrer bisherigen Funktion nicht merklich beeinträchtigt werden darf. Darüber hinaus muss die Infrastruktur effektiv nutzbar sein, das heisst, sie muss über ausreichende freie Kapazitäten verfügen, wobei angemessene und begründete Reserven berücksichtigt werden können. Damit ist dem Aspekt der nötigen Reserven Rechnung getragen, was wir ebenfalls begrüssen.

Zusammenfassend stellen wir folgende Anträge:

1. Die Möglichkeit des Bundesrates, für Stromnetzbetreiber Ausnahmen vom Quersubventionierungsverbot nach Art. 10 Abs. 1 StromVG vorzusehen, sei zu streichen (Art. 8 Abs. 3 Satz 2 E-BBFG).
2. Die Mitbenutzung von Strom-Infrastruktur hat zwingend gegen eine Entschädigung zu erfolgen. Die gesetzlichen Vorgaben sollen diesbezüglich nicht Kann-Bestimmungen sein, wie es die Erläuterungen suggerieren. Um eine Quersubventionierung zu vermeiden, müssen bei der Berechnung der Entschädigung die Vorgaben des StromVG berücksichtigt werden (inbes. Vorgaben zu den anrechenbaren Kosten und zur Kapitalverzinsung [WACC]). Die Erläuterungen seien entsprechend anzupassen.
3. Eventualiter im Falle, dass die Anträge 1 und 2 nicht aufgenommen werden: Es muss sichergestellt werden, dass mindestens die *zusätzlich* entstehenden Kosten im Stromnetz (sog. Grenzkosten) abgegolten werden, so dass den Stromverbrauchern durch die Mitbenutzung keine Zusatzkosten entstehen. Die Vorlage sei entsprechend anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung vorliegender Argumente und Anträge.

Freundliche Grüsse



Werner Luginbühl
Präsident Eidgenössische
Elektrizitätskommission ECom



Urs Meister
Geschäftsführer Eidgenössische
Elektrizitätskommission ECom

Beilage(n):

– keine